

SATZUNG

für den Planungsverband

"Industriegebiet Goldene Aue" Windehausen

Aufgrund der Beschlüsse der Stadträte der Stadt Nordhausen vom 28.04.97, der Stadt Heringen vom 15.05.97 und der Gemeinderäte der Gemeinden Auleben vom 15.05.97, Görzbach vom 24.04.97, Hamma vom 07.05.97, Urbach vom 15.05.97, Uthleben vom 14.04.97, Windehausen vom 15.05.97 zur Bildung eines Planungsverbandes wurde auf der Grundlage des § 205 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 214) berichtigt (BGBl. I 1998 S. 137); des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 181) und des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.92 (GVBl. S. 232) in der jeweils gültigen Fassung von den in § 1 genannten Mitgliedern in den Sitzungen der Stadträte der Stadt Nordhausen vom 24.09.97, der Stadt Heringen vom 18.09.97 und der Gemeinderäte der Gemeinden Auleben vom 29.10.97, Görzbach vom 23.10.97, Hamma vom 09.10.97, Urbach vom 24.11.97, Uthleben vom 18.11.97, Windehausen vom 16.10.97 sowie der Beschlüsse des Stadtrates Nordhausen vom 17.03.99, des Stadtrates Heringen vom 06.05.99, des Gemeinderates Auleben vom 01.06.99, des Gemeinderates Görzbach vom 11.05.99, des Gemeinderates Hamma vom 05.05.99, des Gemeinderates Urbach vom 07.06.99, des Gemeinderates Uthleben vom 17.05.99 und des Gemeinderates Windehausen vom 22.06.99 nachstehende Satzung für den Planungsverband "Industriegebiet Goldene Aue" Windehausen beschlossen:

§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die in § 2 genannten Verbandsmitglieder bilden einen Planungsverband nach § 205 BauGB vom 08.12.1986.
Der Planungsverband führt die Bezeichnung

Planungsverband "Industriegebiet Goldene Aue" Windehausen.
- (2) Der Planungsverband hat seinen Sitz in der Stadt Heringen, Straße der Einheit 42/43, 99765 Heringen.
- (3) Der Planungsverband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

§ 2 - Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 1. die Stadt Nordhausen
 2. die Stadt Heringen
 3. die Gemeinde Auleben
 4. die Gemeinde Görzbach

5. die Gemeinde Hamma
6. die Gemeinde Urbach
7. die Gemeinde Uthleben
8. die Gemeinde Windehausen

- (2) Weitere Gemeinden oder sonstige öffentliche Planungsträger, die ihre Aufnahme beantragen, können durch Beschluss der Verbandsversammlung in den Verband aufgenommen werden.
- (3) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist mit einstimmigem Beschluss der Verbandsversammlung oder aus wichtigem Grund möglich.
Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung, soweit es die Verbandsversammlung nicht anders beschließt.
Die vom Planungsverband für das Gebiet des ausscheidenden Verbandsmitgliedes aufgestellten Pläne gelten als dessen Bauleitpläne.

§ 3 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder fördern nach ihren Kräften die Arbeit des Verbandes und tragen, auch soweit unmittelbare Rechtspflichten nicht begründet sind oder werden, zur Erfüllung der Verbandsaufgaben bei.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, keine Industriegebiete in ihrem Flächennutzungs- und Bebauungsplan auszuweisen, welche den Zielsetzungen des Planungsverbandes widersprechen könnten. Die Ausweisung von Industriegebieten in bereits geltenden oder im Planaufstellungsverfahren befindlichen Bauleitplänen ist im Wege der entsprechenden, jeweils erforderlichen Änderungen rückgängig zu machen, soweit diese mit den Zielen des Planungsverbandes unvereinbar sind.
- (3) Die Verbandsmitglieder wirken durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung an den vom Verband zu treffenden Entscheidungen mit. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, darüber hinaus an den Verband mit Anträgen und Anregungen heranzutreten, über die die Organe des Verbandes in angemessener Frist zu entscheiden haben.
- (4) In Angelegenheiten, die Aufgaben des Verbandes berühren, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband auf dessen Willen mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Über Tatsachen, die für die Aufgaben des Verbandes von Belang sein können, unterrichten die Verbandsmitglieder den Verband.

§ 4 - Aufgaben des Verbandes und Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet ist zeichnerisch in der Anlage, Blatt 1-3 - Bestandteil dieser Satzung - festgesetzt und identisch mit dem aufzustellenden Bebauungsplan "Industriegebiet Goldene Aue" Windehausen (Bauabschnitt A - C) des Planungsverbandes.
Dem Planungsverband obliegt die Bauleitplanung im Geltungsbereich dieser Satzung, um die planungsrechtlichen und städtebaulichen Voraussetzungen zur Realisierung des geplanten Industriegebietes zu schaffen und so eine Rechtsgrundlage für die dringend benötigten Arbeitsstätten zu gewährleisten.
- (2) Zur Erfüllung der dem Planungsverband übertragenen Aufgaben, einschließlich ihrer Finanzierung kann sich der Planungsverband der Hilfe Dritter bedienen. Er kann dafür notwendige Verträge abschließen und Anträge stellen. Die erforderlichen Verwaltungsaufgaben werden von der Stadt Nordhausen übernommen oder einem Dritten übergeben. **Die Prüfung der Jahresrechnungen des Planungsverbandes wird auf Grundlage des § 36 (2) und (3) ThürKGG auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nordhausen übertragen.**
- (3) Die in § 2 genannten Mitglieder schließen sich zu einem Planungsverband gem. § 205 BauGB zusammen, um durch gemeinsame, zusammengefasste Bauleitplanung eine aktive Baulandbewirtschaftung zu betreiben und einen Ausgleich der verschiedenen Belange zu erreichen.
- (4) Dem Planungsverband obliegt anstelle der in § 2 genannten Mitglieder die Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 3 BauGB für das Verbandsgebiet gemäß in Abs. 1 genannter Anlage.
- (5) Auf den Planungsverband werden folgende Aufgaben innerhalb des Verbandsgebietes gem. Anlage übertragen:
 - a) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen;
 - b) die Sicherung der Bauleitplanung beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, durch Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB oder Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB;
 - c) Beteiligung an Teilungsgenehmigungsverfahren gem. § 19 ff. BauGB;
 - d) Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten gem. § 24 ff. BauGB;
 - e) Mitwirkung bei der Entscheidung nach §§ 31, 33 - 35 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 36 BauGB;

- f) die Anordnung und Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen gemäß §§ 45 - 84 BauGB sowie der hierfür benötigte Ankauf von Tauschgrundstücken auch außerhalb des Plangebietes;
 - g) die Befugnis, zum Vollzug des Bebauungsplanes notwendige Entscheidungen zu beantragen;
 - h) die Durchführung der Erschließung gem. §§ 123 ff. BauGB; insbesondere der Erlass einer Erschließungsbeitragssatzung sowie die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach BauGB;
 - i) Anordnung städtebaulicher Gebote gem. §§ 175 - 179 BauGB;
 - j) die Befugnis, Gebietsaustausch bzw. Gebietsänderung der Gemeindegebiete zu beantragen;
 - k) den erforderlichen Grundstückserwerb durchzuführen und die Flächen zu vermarkten oder zuzuweisen;
 - l) Vorbereitung und Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen gem. §§ 165 ff. BauGB;
 - m) Durchführung von Verfahren gem. §§ 85 ff. BauGB (Enteignung);
 - n) Abschließen von städtebaulichen Verträgen gem. § 11 BauGB;
 - o) Durchführung der Bauleitplanung gem. § 12 BauGB (vorhabenbezogener B-Plan);
 - p) Bewirtschaften der Grundstücke im Industriegebiet bis zur vollständigen Vermarktung.
 - q) Der Planungsverband wird ermächtigt, eine Kostenerstattungsbeitragssatzung zu beschließen und in Folge Kostenerstattungsbeiträge für Ausgleichsmaßnahmen gem. § 135 a-c BauGB zu erheben.
- (6) Mit der Erstellung der erforderlichen Bauleitpläne soll ein Planungsbüro aus dem Landkreis Nordhausen beauftragt werden.

§ 5 - Verteilung der Folgekosten, Umlage der Aufwendungen und Einnahmen

- (1) Haben Planungen des Verbandes für ein oder mehrere Verbandsmitglieder mit Rücksicht auf die Ziele des Planungsverbandes erhöhte Aufwendungen zur Folge und stehen diesen keine erhöhten allgemeinen oder besonderen Einnahmen gegenüber,

so sind die daraus entstehenden Folgekosten auszugleichen, soweit nicht ein solcher Ausgleich bereits durch Zuschüsse von dritter Seite bewirkt wird. Der Ausgleich ist zwischen den beteiligten Verbandsmitgliedern durch Vertrag zu regeln. Der Planungsverband unterbreitet dafür Vorschläge.

- (2) Beschlüsse über einen verbindlichen Bauleitplan, der erhöhte Aufwendungen für eine oder mehrere Gemeinden i.S.d. Abs. 1 zur Folge hat, dürfen nur gefasst werden, wenn zugleich das Aufbringen der Folgekosten geregelt ist.
- (3) Das Aufbringen der Folgekosten kann auch durch Vertrag zwischen den beteiligten Verbandsmitgliedern und einem Dritten geregelt werden.
- (4) Die anfallenden Aufwendungen bzw. Kosten für die Planungen, Gutachten, Vermessung, Grunderwerb, Erschließung und Unterhaltung etc. werden zu gleichen Anteilen von der Stadt Nordhausen (Anteil von 50 %) und den übrigen Verbandsmitgliedern (Anteil von 50 %) getragen, soweit diese nicht durch Dritte (z. B. öffentliche Fördermittel, Erschließungsbeiträge etc.) erstattet werden.
- (5) Die zu erwartenden Einnahmen bzw. Gewinne aus Grundstücksverkäufen werden ebenfalls zu gleichen Anteilen an die Stadt Nordhausen (Anteil 50 %) und die übrigen Verbandsmitglieder (Anteil von 50 %) abgeführt.
- (6) Der Anteil von 50 % (Aufwendungen, Kosten, Einnahmen bzw. Gewinne) für die übrigen Verbandsmitglieder wird entsprechend der durch das Statistische Landesamt Thüringen zum 30.06.2008 festgestellten Einwohnerzahlen wie folgt verteilt:

	Einwohner	%
Stadt Heringen	2.283	30,70
Gemeinde Auleben	1.038	13,96
Gemeinde Görzbach	1.118	15,03
Gemeinde Hamma	305	4,10
Gemeinde Urbach	965	12,98
Gemeinde Uthleben	1.179	15,86
Gemeinde Windehausen	548	7,37
Summe	7.436	100,00

Als Stand bei der Gründung gilt derjenige des 7. März 1997.

- (7) Die beiden territorial betroffenen Verbandsmitglieder sind verpflichtet, an die anderen Verbandsmitglieder einen Ausgleich für die Steuereinnahmen zu zahlen, die sie durch unmittelbare Steuerzahlungen der im Plangebiet angesiedelten Unternehmen erhalten. Grundlage hierfür sind die unanfechtbaren Steuerbescheide der Finanzbehörde. Für den Verteilungsmaßstab gelten die Regelungen der Absätze (5) und (6).

§ 6 - Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 7 - Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (2) In die Verbandsversammlung entsenden

1. die Stadt Nordhausen	1 Vertreter	mit 7-fachem Stimmrecht
2. Stadt Heringen	1 Vertreter	mit einfachem Stimmrecht
3. Gemeinde Auleben	1 Vertreter	mit einfachem Stimmrecht
4. Gemeinde Görsbach	1 Vertreter	mit einfachem Stimmrecht
5. Gemeinde Hamma	1 Vertreter	mit einfachem Stimmrecht
6. Gemeinde Urbach	1 Vertreter	mit einfachem Stimmrecht
7. Gemeinde Uthleben	1 Vertreter	mit einfachem Stimmrecht
8. Gemeinde Windehausen	1 Vertreter	mit einfachem Stimmrecht

§ 8 - Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nach § 10 dieser Satzung nicht dem Verbandsvorsitzenden obliegen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Verbandes jedoch mit Einstimmigkeit aller Vertreter des Verbandes.

§ 9 - Vorsitz und Beratungen der Verbandsversammlung

- (1) Vorsitzender der Verbandsversammlung ist der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt.

Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.

- (3) Mitglieder der Vertretungskörperschaften der dem Verband angehörenden Gemeinden und die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung können den Beratungen der Verbandsversammlung ohne Stimmrecht beiwohnen. Ihnen kann, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht, das Wort erteilt werden.

§ 10 - Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsitzenden und seine 2 Stellvertreter aus ihrer Mitte.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden obliegen
1. die Erarbeitung der Pläne i. S. d. § 4;
 2. die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
 3. die Aufstellung der Tagesordnung und die Einladung für die Sitzung der Verbandsversammlung im Benehmen mit den Mitgliedern der Verbandsversammlung;
 4. die gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen und Beteiligungen zu den vom Vorstand aufzustellenden Plänen;
 5. der Antrag auf Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB und die gesetzlich vorgeschriebenen Erklärungen des Verbandes anstelle der Gemeinden über das Einvernehmen bei Entscheidungen der Genehmigungsbehörden im Bodenverkehr nach § 19 Abs. 3 BauGB, über Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen des Verbandes nach § 31 BauGB sowie zur beabsichtigten Zulassung von Vorhaben nach §§ 33 bis 35 BauGB durch die Baugenehmigungsbehörde nach § 36 Abs. 1 BauGB;
 6. die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes;
 7. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes; Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und der Unterschrift des Verbandsvorsitzenden oder seines Vertreters; dies gilt nicht für Erklärungen im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung;
 8. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 11 - Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften der ThürKO entsprechend.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Seine Stellvertreter können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt 125,00 € für den Verbandsvorsitzenden.
- (4) Das nähere zu Abs. 2 und 3 regelt die Verbandsversammlung.

§ 12 - Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Auf die Haushaltsführung, das Kassenwesen und die Rechnungslegung des Planungsverbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 13 - Deckung des Finanzbedarfs

Für die **Deckung seines Finanzbedarfs** erhebt der Planungsverband von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Umlage wird von der Stadt Nordhausen zu 50 % und von den übrigen Verbandsmitgliedern zu 50 % entsprechend dem Schlüssel gem. § 5 Abs. 5 u. 6 verteilt. Einzelheiten regelt die Verbandsversammlung durch Beschluss.

§ 14 - Auflösung des Planungsverbandes

- (1) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss weggefallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung erreicht ist. Ob dies der Fall ist, stellt die Verbandsversammlung fest, **wobei die Verbandsmitglieder übereinstimmen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 frühestens nach Ablauf der Zweckbindefristen in Anspruch genommener Fördermittel eintreten können.**
- (2) Über die Auflösung entscheidet die Verbandsversammlung. Kommt ein übereinstimmender Beschluss über die Auflösung nicht zustande, so entscheidet die Rechtsaufsicht.

- (3) Im Auflösungsbeschluss ist zu regeln,
- a) die Verteilung des Vermögens;
 - b) die Verteilung zu erwartender Einnahmen
 - c) die Übernahme von bestehenden Verpflichtungen.

§ 15 - Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Satzungen und Verordnungen des Planungsverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen. Alle übrigen Bekanntmachungen werden in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine/Nordhäuser Allgemeine“ veröffentlicht.

§ 16 - Rechtsanwendung

Ergänzende Anwendung finden sinngemäß die Vorschriften des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 und die Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993

§ 17 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.